

Informationen zur Berufsunfähigkeitsversicherung

Wozu wird eine Berufsunfähigkeitsversicherung benötigt?

Die Berufsunfähigkeit (BU) ist ein Risiko, das sehr oft unterschätzt wird. Was wäre, wenn Sie morgen durch Unfall oder Krankheit Ihre jetzige Tätigkeit nicht mehr ausüben könnten? In Deutschland scheidet jeder dritte Arbeiter und jeder fünfte Angestellte wegen Berufs bzw. Erwerbsunfähigkeit vorzeitig aus dem Arbeitsleben aus. In 9 von 10 Fällen ist hierbei eine Krankheit die Ursache. Die finanzielle Absicherung über die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist dann zumeist unzureichend. Die gesetzlichen Erwerbsminderungsrenten erreichen häufig nicht einmal das Niveau der Sozialhilfeleistungen. Bei Eintreten einer Berufsunfähigkeit entsteht somit in der Regel eine erhebliche Versorgungslücke. Wer berufsunfähig wird und gesetzlich versichert ist, erhält vom Rentenversicherungsträger ca. 30 Prozent seines letzten Bruttogehaltes.

(Bei Selbstständigen, die nichts oder nur den Mindestbeitrag in die GRV bezahlen, ist die Leistung gar nicht vorhanden oder deutlich geringer). Mit diesem wenigen Geld kann der Lebensstandard auf keinen Fall gehalten werden. Der Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung ist daher von großer Bedeutung.

TIPP: Besonders Selbstständige und Berufsanfänger sollten sich um diesen privaten Schutz kümmern, da sehr häufig kein bzw. nur ein geringer Versicherungsschutz besteht.

Reform der Erwerbsminderungsrenten zum 1. Januar 2001

Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurde die bisherige Aufteilung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt. Eine volle Erwerbsminderungsrente erhält seither derjenige, der weniger als drei Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann; eine halbe Erwerbsminderungsrente erhält, wer zwischen drei und weniger als sechs Stunden arbeiten kann. Versicherte, die noch mindestens drei, aber nicht mehr als sechs Stunden täglich arbeiten können, das verbliebene Restleistungsvermögen wegen Arbeitslosigkeit aber nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können, erhalten eine volle Erwerbsminderungsrente.

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Erwerbsminderungsrenten lagen 2018 bei **voller Erwerbsminderung** im Durchschnitt bei 776 Euro im Monat. Die **Teilerwerbsminderungsrente** lag durchschnittlich bei 439 Euro im Monat.

Die Notwendigkeit, eine zusätzliche private Absicherung zu unterhalten, ist somit auch zukünftig gegeben, bzw. ist durch diese Reform nochmals angestiegen.

Karl Eberhardt **Versicherungsberater**

Was ist eine Berufsunfähigkeitsversicherung?

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung zahlt - zusätzlich zu Sozialrenten oder anderen Versorgungsbezügen - eine Rente, wenn Sie durch Krankheit oder Unfall die Arbeitskraft ganz oder teilweise verlieren und die vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Insofern unterscheidet sich diese Versicherung von der privaten Unfallversicherung, die nur bei Unfällen mit daraus resultierender Invalidität eine Leistung erbringt.

Welche Varianten werden angeboten?

Die BU-Versicherung kann als eigenständiger Vertrag oder als Zusatzversicherung (BUZ) abgeschlossen werden. Letzteres ist möglich, in Verbindung mit einer Risikolebensversicherung bzw. mit fondsgebundenen und kapitalbildenden Lebens-, oder Rentenversicherungen. Die Verbindung von BUZ mit einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung ist mit einem ergänzenden Sparvorgang verbunden. Diese Vertragsarten sind wegen des zusätzlichen Sparbeitrages meist sehr teuer und unflexibel.

Zwischenzeitlich wird die BU-Absicherung immer öfters auch über die betriebliche Altersversorgung oder als Zusatz zu einer Basisrentenversicherung angeboten. Beide Varianten bieten während der Beitragszahlung steuerliche Vorteile. Diesem Vorteil steht aber u.a. der Nachteil entgegen, dass die BU-Rente im Leistungsfall (fast) vollständig versteuert werden muss. Die steuerliche Behandlung macht sich dann sehr schnell nachteilig bemerkbar.

TIPP: Die günstigsten Möglichkeiten zur Absicherung des BU-Risikos ist der Abschluss einer eigenständigen Berufsunfähigkeitsversicherung.

Wie hoch sollte die Rente vereinbart werden?

Die Antwort auf diese Frage resultiert aus der Ermittlung Ihrer gesetzlichen Rentenansprüche bzw. der Ansprüche an andere Versorgungsträger, sowie Ihrer persönlichen Situation. (Familienstand, Kinder, Verbindlichkeiten, laufende Kosten etc.)

TIPP: Wenn kein eigenes Vermögen vorhanden ist, bzw. die Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung nicht vorhanden oder nur sehr gering sind, sollte dieses Risiko möglichst hoch abgesichert werden. (Obergrenze = Nettoeinkommen)

Worauf sollte beim Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung geachtet werden?

Dynamik

Im Gegensatz zu den meisten anderen Vertragsarten, ist es bei der Berufsunfähigkeitsabsicherung sinnvoll, eine Beitrags- und Leistungsdynamik zu vereinbaren. Die BU-Versicherung wird meist über einen sehr langen Zeitraum abgeschlossen. Bei einem Leistungsfall, viele Jahre nach Vertragsabschluss, hat sich die Kaufkraft einer konstanten BU-Absicherung alleine inflationsbedingt deutlich vermindert. Die ursprünglich gewünschte Absicherung besteht dann nur noch eingeschränkt. Falls keine Dynamik vereinbart wird, sind spätere Erhöhungen der Absicherung nur möglich, wenn der Gesundheitszustand dies zulässt. Mit zunehmendem Alter ist das immer weniger der Fall.

Karl Eberhardt **Versicherungsberater**

Versicherungs- und Leistungsdauer der BU-Absicherung

Bei den meisten Tarifen stimmen Versicherungs- und Leistungsdauer überein. Sie werden im Regelfall übereinstimmend auf ein Endalter zwischen 60 und 67 Jahren abgeschlossen. Maßgeblich für das Endalter ist der geplante Eintritt in den Ruhestand. Es gibt jedoch auch Angebote, bei denen Versicherungs- und Leistungsdauer nicht übereinstimmen. So kann z.B. ein 25-jähriger lediglich eine 10-jährige Versicherungsdauer, aber eine 35-jährige Leistungsdauer vereinbaren. Würde er dann vor Vollendung des 35. Lebensjahres berufsunfähig, würde er die vereinbarte Rente bis zum 60. Lebensjahr erhalten. Der Haken an der Sache: Wenn er mit 36 berufsunfähig wird, bekommt er keinen Cent. Eine solche Entscheidung ist deshalb immer riskant. Der Beitragsvorteil wiegt dieses Risiko nur selten auf.

TIPP: Flexibler und sicherer ist die anfängliche Vereinbarung einer möglichst langen Versicherungs- und Leistungsdauer und einer ausreichenden BU-Rente. Später kann man bei bestimmten Anlässen den Vertrag ändern, z. B. die Rente reduzieren. Solche Anlässe können z.B. die Erfüllung der 5-jährigen Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Auszug der Kinder aus dem elterlichen Heim, oder eine zusätzliche Absicherung über den Arbeitgeber sein.

Umorganisation bei Selbstständigen

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen gilt im Leistungsfall für Selbstständige, dass eine zumutbare Umorganisation des Arbeitsplatzes durchgeführt werden muss. Dies bedeutet, dass vom Versicherer geprüft wird, inwieweit durch eine Veränderung am Arbeitsplatz die ausgeübte Tätigkeit soweit verändert werden kann, dass der Selbstständige im neuen Tätigkeitsfeld nicht mehr berufsunfähig ist. Die Zumutbarkeit bedeutet nun, inwieweit diese Umorganisation so durchgeführt werden kann, dass dem Versicherten keine Einbußen in finanzieller Hinsicht entstehen, er keine hohen Kapitalmittel hierfür aufwenden muss, oder das verbleibende Tätigkeitsfeld mit zu hohen Beschränkungen auferlegt ist. Abhängig von der Betriebsgröße und dem bisherigen Tätigkeitsbereich, kann es deshalb für Selbstständige sehr schwer werden, überhaupt eine Berufsunfähigkeitsrente zu erhalten.

Dread-Disease oder Grundfähigkeitsversicherung

Verschiedene Gesellschaften bieten einen Versicherungsschutz an, der beim Eintritt bestimmter Krankheiten bzw. bei der Einschränkung verschiedener Grundfähigkeiten greift. Diese Vertragsarten können den Versicherungsschutz einer Berufsunfähigkeitsversicherung ergänzen, aber nicht ersetzen, da nur ein Teil der möglichen Leistungsfälle abgedeckt ist. Für Personen, die aufgrund Ihrer Berufstätigkeit oder Ihres Gesundheitszustandes keine Berufsunfähigkeitsabsicherung abschließen können, kann es dennoch sinnvoll sein einen solchen Vertrag abzuschließen. Bei Bedarf kann ich Ihnen dazu gerne weitere Informationen zukommen lassen.

Unfallversicherungen

Immer wieder werden auch Unfallversicherungen zur Absicherung der Arbeitskraft angeboten. Eine Unfallversicherung kann aber bestenfalls eine Ergänzung einer Berufsunfähigkeitsversicherung sein, da nur ein Bruchteil aller Berufsunfähigkeitsfälle unfallbedingt eintreten.

Karl Eberhardt Versicherungsberater

Versicherungsbedingungen

Viele Versicherer bieten die BU-Absicherung mit unterschiedlichen Tarifen an, die sich in Beitrag und Leistung deutlich unterscheiden können. Um ein für Sie passendes Angebot zu finden, sollten Sie in der folgenden Tabelle vermerken, welche Kriterien bei Ihrer zukünftigen Absicherung berücksichtigt werden sollen.

Die verschiedenen Punkte zeigen, dass es wichtig ist beim Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung nicht nur auf einen günstigen Beitrag, sondern vor allem auf den Versicherungsumfang bzw. die -bedingungen zu achten. Im Schadensfall kann hiervon abhängen, ob eine Rente bezahlt wird oder nicht.

Bei Vertragslaufzeiten, die meist zwischen 25 und 40 Jahren liegen, ist es schwierig, den Bedarf über die gesamte Versicherungsdauer vorherzusagen. Im Zweifel sollten deshalb Angebote mit umfangreicheren / besseren Bedingungen bevorzugt werden.

Die Spalte mit dem ? sollten Sie ankreuzen, wenn Sie zu dieser Frage noch Klärungsbedarf haben.

Ratingfrage			
	JA	NEIN	?
<p>1. Soll bei einem verspätet gemeldeten Versicherungsfall rückwirkend geleistet werden? (R01) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistungen entsteht in der Regel mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Die Meldung des Versicherungsfalls sollte umgehend erfolgen, da bei verspäteter Meldung unter Umständen ein Leistungsanspruch erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung entstehen kann. Verspätete Meldungen (z. B. weil eine eingetretene Berufsunfähigkeit zunächst für eine vorübergehende Erkrankung gehalten wurde) können also zu Leistungseinbußen führen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>2. Soll der Prognosezeitraum auf sechs Monate verkürzt sein? (R02) Ursprünglich musste der Versicherte "voraussichtlich dauernd" außerstande sein, seinen Beruf (oder einen Vergleichsberuf) weiter auszuüben. Dies ist eine der in der Definition des Begriffs "Berufsunfähigkeit" genannten Voraussetzungen. Da es im Einzelfall sehr schwierig sein kann, eine ärztliche Prognose abzugeben, die dem Begriff "voraussichtlich dauernd" genügt, verkürzen viele Gesellschaften den Prognosezeitraum auf "voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen".</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>3. Soll bei einer bereits sechs Monate andauernden ununterbrochenen Berufsunfähigkeit rückwirkend von Beginn an geleistet werden? (R03) Nach sechsmonatiger ununterbrochener Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit, die als solche nicht von Beginn an erkennbar war, gilt die "Fortdauer dieses Zustandes" als Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit. Die Rente wird also in diesem Fall ab dem siebten Monat gezahlt. Viele Gesellschaften leisten in diesen Fällen rückwirkend, zahlen somit "von Beginn an".</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Karl Eberhardt Versicherungsberater

	JA	NEIN	?
<p>4. Soll der Versicherer auf die abstrakte Verweisung verzichten? (R04) Der Versicherer hat grundsätzlich ein Verweisungsrecht im Berufsunfähigkeitsfall. Die Definition des BU-Begriffs verlangt, dass der Versicherte außerstande sein muss, "seinen Beruf ... oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht." Die Bedingung "bisherige Lebensstellung" verhindert, dass der Versicherer auf eine Tätigkeit verweisen kann, die einen erheblichen sozialen Abstieg oder deutlich geringeres Einkommen mit sich bringt. Problematisch ist eine derartige Verweisung deshalb, weil der Versicherte in der Regel in dem Verweisungsberuf gar keinen Arbeitsplatz hat, die Verweisung also rein abstrakt auf ein zwar existierendes, aber nicht konkret vorhandenes Berufsbild erfolgt. Der Verweisungsverzicht ist insbesondere bei Berufen von Bedeutung, die über eine geringe Spezialisierung und ein geringes Sozialprestige verfügen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>5. Soll der Versicherer auf unübliche Einschränkungen verzichten? (R05) Einzelne Bedingungswerke sehen Leistungsausschlüsse oder Mitwirkungspflichten vor, die normalerweise nicht angewendet werden. So schließen manche Gesellschaften ganze Krankheitszweige vom Versicherungsschutz aus. Versicherer, die solche unüblichen Einschränkungen (z.B. kein Versicherungsschutz bei psychischen Erkrankungen) nutzen, kommen aus meiner Sicht nicht als Vertragspartner in Frage.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>6. Soll bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ausschließlich der zuletzt ausgeübte Beruf geprüft werden? (R11) Bei dieser Frage geht es darum, ob der Versicherer das Recht besitzt, mehr als einen Beruf im Leistungsfall zu prüfen. Je mehr Berufe geprüft werden können, desto wahrscheinlicher ist es, dass der Versicherte den BU-Grad zum Leistungserhalt nicht erfüllt. In einigen Bedingungen ist eine „Mißbrauchsklausel“ eingefügt, die den Fall abwehren soll, dass ein Versicherter mutwillig einen „schlechteren“ Beruf annimmt, um in diesem eher berufsunfähig zu werden. (Bsp.: Ein Pförtner, der Rückenprobleme hat, wird körperlich tätiger Getränkeausfahrer). Wenn der Versicherer nur die in den letzten 12 Monaten ausgeübten Berufe zusätzlich prüfen darf, dann halte ich dies für akzeptabel. Eine Berücksichtigung aller früheren Berufe ohne eine zeitliche Begrenzung halte ich dagegen nicht für akzeptabel.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>7. Soll bei Heirat, Geburt, Adoption die Möglichkeit einer Nachversicherung bestehen? (R14) Nachversicherungsgarantien bieten die Möglichkeit, den Versicherungsschutz bei Eintritt bestimmter Ereignisse, ohne erneute Gesundheitsprüfung, zu erhöhen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Karl Eberhardt Versicherungsberater

	JA	NEIN	?
<p>8. Soll die Möglichkeit einer Nachversicherung bei weiteren Ereignissen bestehen? (R15) Außerhalb familiärer Veränderungen, können weitere wichtige Ereignisse es erfordern, einen Berufsunfähigkeitsschutz nachzuversichern, so z. B. ein Immobilienerwerb, das erstmalige überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze oder die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>9. Soll der Versicherer die Möglichkeit bieten, die Vertragslaufzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung zu verlängern? (R16) Wenn sich die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, dann kann bei verschiedenen Versicherern auch die Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsversicherung um die gleiche Zeitspanne verlängert werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>10. Soll der Versicherer im Leistungsfall darauf verzichten, dass der Versicherungsnehmer gesundheitliche Verbesserungen oder die Aufnahme einer Tätigkeit melden muss? (R28) Eine Minderung des BU-Grades kann der Versicherungsnehmer häufig gar nicht erkennen, da ihm der medizinische Sachverstand fehlt. Bzgl. der Änderung / Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit besteht Uneinigkeit darüber, welche Ausprägung und welchen Umfang eine solche Tätigkeit annehmen muss. Fallen bspw. bei einem berufsunfähigen Rechtsanwalt das Schreiben eines Buches, die Tätigkeit für einen Sportverein oder das vereinzelte Halten von Vorträgen bereits unter diese Vorschrift? Für die versicherte Person ist es vorteilhafter, wenn der Versicherer in regelmäßigen Abständen nachfragt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>11. Soll eine Einmalzahlung im Leistungsfall versichert sein? (R22) Wird der Versicherte berufsunfähig, ist es oftmals notwendig, organisatorische Maßnahmen zu treffen, um das "neue Leben" entsprechend zu gestalten. Dabei kann für den Versicherten ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand entstehen. Manche Bedingungen sehen hier eine einmalige Zahlung vor. Da diese natürlich entsprechend mit einkalkuliert sein muss, muss diese Anfangshilfe/Übergangshilfe/Einmalzahlung u. U. gegen entsprechenden Mehrbeitrag mitversichert werden. Wenn ja, wie hoch soll die Einmalzahlung sein?..... €</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>12. Soll der Versicherer die Möglichkeit der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung anbieten? (R23) Aufgrund wirtschaftlicher Zwänge kann der Versicherte Probleme bekommen, seinen Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Für diesen Fall sollte der Versicherer kundenfreundliche Regelungen bereitstellen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Karl Eberhardt Versicherungsberater

	JA	NEIN	?
<p>13. Soll der Versicherer bei einem Verzug der versicherten Person ins Ausland grundsätzlich auf Untersuchungen in Deutschland verzichten bzw. die Reisekosten übernehmen?(R27)</p> <p>Wenn der Versicherte sich im Ausland aufhält, stellt sich die Frage, ob ärztliche Untersuchungen im Ausland akzeptiert werden oder ob der Versicherte verpflichtet wird, diese Untersuchungen in Deutschland durchführen zu lassen. Wenn letzteres gefordert wird, stellt sich außerdem die Frage, wer die hierfür anfallenden Reisekosten aufbringt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>14. Soll der Versicherer auf sein Recht auf Beitragsanpassung nach § 163 VVG verzichten? (A01)</p> <p>Der § 163 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) regelt, dass Lebensversicherer für Tarife mit einem schlechtem Schadenverlauf oder bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse unter Einhaltung bestimmter Prozeduren die Beiträge erhöhen können. Verzichtet der Versicherer auf dieses Recht, so sind die im Versicherungsschein ausgewiesenen Tarifbeiträge für die Vertragsdauer garantiert. Der Verzicht des Versicherers auf diese Klausel schützt also den einzelnen Versicherten davor, dass bei Auftreten heute nicht erkennbarer Risiken seine Beiträge unbezahlbar werden. Dafür geht er - so die gegenteilige Argumentation - in diesen Fällen das Risiko ein, dass er seinen Versicherungsschutz gänzlich verliert, wenn der Versicherer nämlich deshalb zahlungsunfähig wird, weil er keine Möglichkeit mehr hat, die erhöhten unvorhersehbaren Kosten auf die Versicherten umzulegen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>15. Soll der Versicherer auf die konkrete Verweisung verzichten? (A02)</p> <p>Bei einem konkreten Verweisungsverzicht verzichtet der Versicherer auf jegliche Verweisung. Im Gegensatz zum abstrakten Verweisungsverzicht kann der Versicherte damit auch nicht verwiesen werden, wenn er eine Tätigkeit konkret ausübt. Es sind Fälle denkbar, bei denen der Versicherte in seinem alten Beruf berufsunfähig wird und einen eventuell höher bezahlten anderen Beruf ausübt, sich also besser stellt, und der Versicherer dennoch seine Leistung erbringen muss. Dies wird aber nur von sehr wenigen Versicherern angeboten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>16. Soll eine Dienstunfähigkeit abgesichert werden können? (A06)</p> <p>Einige Bedingungswerke weisen Besonderheiten für Beamte aus. Diese erhalten eigene Klauseln für die Definition der Berufsunfähigkeit. Diese besagen, dass bei Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit gleichbedeutend mit der Berufsunfähigkeit ist, d.h. der Versicherer leistet, wenn der Dienstherr den Beamten für dienstunfähig erklärt. Bei Beamten auf Widerruf oder Beamten auf Probe gilt teilweise nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>17. Soll der Versicherer ohne weitere Prüfung leisten, wenn die gesetzliche Rentenversicherung allein aus medizinischen Gründen eine unbefristete, volle Erwerbsminderung anerkennt? (A04)</p> <p>Im Leistungsfall kann dies die Gewährung einer Leistung vereinfachen, weil der Versicherer keine weiteren Prüfungen vornimmt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Karl Eberhardt Versicherungsberater

	JA	NEIN	?
<p>18. Soll die Infektionsklausel im Vertrag enthalten sein? (A09) Oft sind es vermeintlich Kleinigkeiten, die im Ernstfall große Auswirkungen haben können. So kann zum Beispiel eine Infektionskrankheit für bestimmte Berufe zu einem Berufsverbot und bei der BU zu Problemen führen. Viele Versicherer haben in den Versicherungsbedingungen zwischenzeitlich eine Infektionsklausel aufgenommen. Diese Klausel stellt sicher, dass die BU-Rente auch dann fällig wird, wenn ein vollständiges Tätigkeitsverbot für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten ausgesprochen wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>19. Soll die Berufsunfähigkeits-Versicherung auch bei einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit (AU) die versicherte BU-Rente bezahlen? (A10) Wenn eine Arbeitsunfähigkeit auf Grund einer Krankheit vorliegt und die zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausgeführt werden kann, liegt noch keine Berufsunfähigkeit im Sinn einer privaten Berufsunfähigkeit vor. Die Anerkennung einer Berufsunfähigkeit bedarf also weiterer Merkmale und darf nicht vorübergehend sein. Aus diesem Grund bieten einige Versicherer auch eine AU-Leistung nach einer bestehenden Krankschreibung (i.d.R. 6 Monate) zu bestimmten Bedingungen an. Diese sind entweder im Tarif integriert oder können gegen Mehrprämie optional hinzugewählt werden. Während die BU-Prüfung im Leistungsfall ein sehr zeitaufwendiger Prozess ist, werden AU-Leistungen bereits nach 6 Monaten ununterbrochener Krankschreibung fällig. Bei einem BU-Schutz mit integrierter AU-Klausel wird eine Berufsunfähigkeitsrente auch dann bezahlt, wenn der BU-Mindestgrad von 50 % nicht erreicht ist.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>20. Soll der Versicherer auf die folgenden Leistungsausschlüsse verzichten?</p>			
<p>a. Vergehen im Straßenverkehr (L03) Alle Versicherer leisten auch dann, wenn die Berufsunfähigkeit durch fahrlässige Verstöße, z. B. im Straßenverkehr, verursacht wurde. Bei vorsätzlicher Ausführung oder dem strafbaren Versuch eines Verbrechens verweigern die Versicherer in der Regel die Leistungen. Nur wenige Gesellschaften bieten hier eine bessere Absicherung und leisten auch, wenn die Berufsunfähigkeit durch Ordnungswidrigkeiten oder Verkehrsdelikte eintritt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>b. Fahrtveranstaltungen mit Kfz (L04) Beteiligung an Fahrtveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und die dazu gehörenden Übungsfahrten" gelten als nicht versichert. Hierzu gehört z. B. auch das Fahren auf einer Indoor-Kartbahn. Viele Versicherer verzichten auf diesen Leistungsausschluss.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>c. Luftfahrten (L05) Bei einem Leistungsfall, der durch eine "Luftfahrt" verursacht wurde, wird bisweilen nur geleistet, wenn die Luftfahrt gemäß den Bestimmungen der Luftfahrtklausel stattgefunden hat. Diese Klausel gewährt faktisch nur dann Versicherungsschutz, wenn die Luftfahrt in Passagierflugzeugen stattgefunden hat, bei denen der Versicherte nicht als Besatzungsmitglied unterwegs war. Viele Versicherer verzichten auf die Luftfahrtklausel oder haben sie entsprechend erweitert. Sie versichern somit auch Luftfahrten in Segelflugzeugen und anderen Fluggeräten (wie Paragliding etc.). Grundsätzlich gilt: Werden diese "Luftfahrten" aber bereits bei Antragstellung betrieben, müssen sie im Antrag angegeben werden. Ggf. ist dann ein Zuschlag erforderlich.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Karl Eberhardt Versicherungsberater

	JA	NEIN	?
<p>d. ABC-Stoffe (L07) Zu den grundsätzlichen Leistungsausschlüssen zählt im Zusammenhang mit den Geschehnissen zum 11. September 2001 die Berufsunfähigkeit, die durch den Einsatz von ABC-Waffen ausgelöst wurde, mit terroristischem Hintergrund. Nur wenige Gesellschaften haben hier keine Einschränkung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>21. Soll eine Wiedereingliederungshilfe bei Reaktivierung versichert sein? (T01) Wenn eine Berufsunfähigkeit dadurch endet, dass der Versicherte wieder in seinen Beruf zurückkehrt oder - sofern möglich - auf einen anderen Beruf verwiesen wird, zahlen einige Versicherer Wiedereingliederungshilfen, meist in Höhe von einigen Monatsrenten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>22. Soll die Berufsunfähigkeits-Rente lebenslang versichert sein? (T04) Berufsunfähigkeitsversicherungen enden in der Regel spätestens mit dem 67. Lebensjahr. Sehr wenige Gesellschaften bieten Tarife an, die die Absicherung einer lebenslangen Berufsunfähigkeits-Rente vorsehen. Allerdings muss hier die Berufsunfähigkeit meist vor dem 50. Lebensjahr bzw. spätestens 10 Jahre vor Vertragsende eingetreten sein.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>23. Soll eine Beitragsdynamik der BU-Leistungen versichert sein? (T05) Alleine wegen des inflationsbedingten Kaufkraftverlustes der Absicherung ist es sinnvoll, eine Beitrags- und Leistungsdynamik mit zu versichern. Der Beitrag der Versicherung erhöht sich um den vereinbarten Prozentsatz und bewirkt damit eine Erhöhung der Versicherungsleistungen, ohne eine erneute Gesundheitsprüfung.</p> <p>Wenn ja, Höhe in _____ %</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>24. Soll eine garantierte Rentendynamik im Leistungsfall versichert sein? (T06) Im Leistungsfall steigt die Berufsunfähigkeitsrente nur durch die mögliche Gewinnbeteiligung des Versicherers. Um die Kaufkraft der Berufsunfähigkeitsrente zu sichern, müsste die Inflationsrate mindestens ausgeglichen werden. Da aber die Gewinnbeteiligung eine unsichere Größe ist und in den letzten Jahren bei den meisten Versicherern unter der Inflationsrate lag, gewinnt die garantierte Rentendynamik eine immer größere Bedeutung. Immer mehr Versicherer bieten gegen entsprechenden Mehrbeitrag an, im Leistungsfall die BU-Rente um einen bei Versicherungsbeginn vereinbarten Prozentsatzes zu erhöhen.</p> <p>Wenn ja, Höhe in _____ %</p> <p>Die Absicherung dieser Leistung ist aber oft so teuer, dass es unter Umständen besser ist, den Mehrbeitrag ab Vertragsbeginn in eine höhere Rente zu investieren.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Karl Eberhardt Versicherungsberater

	JA	NEIN	?
<p>25. Soll das Risiko einer Pflegebedürftigkeit dauerhaft mitversichert sein? (T08)</p> <p>Berufsunfähigkeit kann auch aufgrund von Pflegebedürftigkeit eintreten. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung leistet aber maximal bis zum Ablauf der Vertragsdauer (Endalter 67). Die Pflegebedürftigkeit würde ggf. aber weiter bestehen.</p> <p>Verschiedene Gesellschaften bieten deshalb die Möglichkeit, das Pflegerisiko in die Berufsunfähigkeitsversicherung einzuschließen. Alternativ werden auch Optionen angeboten, die es ermöglichen nach Ablauf der Berufsunfähigkeitsversicherung eine Pflegerentenversicherung ohne Gesundheitsfragen abzuschließen.</p> <p>Da aber einer guter Anbieter für die BU-Absicherung noch lange keine gute Pflegeabsicherung bieten muss, ist es meist sinnvoller das Pflegerisiko gesondert abzusichern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>26. Soll der Versicherer die vereinbarte BU-Rente auch dann bezahlen, wenn sich die versicherte Person in Teilzeit befindet? (T09)</p> <p>Nach den am Markt üblichen Bedingungen muss eine Vollzeitkraft zur Berufsunfähigkeit ihren Beruf nur noch zu weniger als vier Stunden täglich ausüben können, die Teilzeitkraft weniger als zwei Stunden. Wenn die reduzierte Arbeitszeit berücksichtigt wird, dann muss die Teilzeitkraft wesentlich stärker gesundheitlich beeinträchtigt sein, um die BU-Leistung zu erhalten.</p> <p>Hier bieten nun (bisher sehr wenige) Versicherer eine Klausel an, mit der festgeschrieben wird, dass bei einer Reduzierung der Arbeitszeit in der Leistungsprüfung die vorherige Arbeitszeit berücksichtigt wird. Diese Klausel kann vorteilhaft sein, falls der Wechsel in eine Teilzeittätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>27. Möchten Sie anstelle der Berufsunfähigkeitsabsicherung nur eine Erwerbsunfähigkeitsabsicherung abschließen?</p> <p>Verschiedene Gesellschaften bieten die Möglichkeit, anstelle der Berufsunfähigkeit die Erwerbsunfähigkeit abzusichern. Da diese erfahrungsgemäß deutlich seltener eintritt, sind die Beiträge, aber auch der Wert dieser Absicherungen, deutlich geringer.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Karl Eberhardt Versicherungsberater

Zusätzliche Angaben, die zur Einholung/Berechnung konkreter Angebote benötigt werden:

Name: Geburtsdatum:

Anschrift:.....

Ausbildung als / Studium

Wann ist die Ausbildung voraussichtlich abgeschlossen?

Derzeit ausgeübter Beruf

Tätigkeitsbeschreibung

.....

Anteil der körperlichen Berufstätigkeit an der Gesamtarbeitszeit %

Wie viel % Ihrer Tätigkeit üben Sie an einem festen Büroarbeitsplatz aus?..... %

Wie viel % Ihrer Tätigkeit verbringen Sie im Außendienst? %

Ich besitze Personalverantwortung für..... Personen.

Haben Sie Ihren Beruf in den letzten zwei Jahren gewechselt? Ja Nein

Bei ja, welche Tätigkeit haben Sie vor dem Berufswechsel ausgeübt?

Beabsichtigen Sie Ihren Beruf in den nächsten 6 Monaten zu wechseln? Ja Nein

Bei ja, welche Tätigkeit üben Sie zukünftig aus?

Besteht eine private Krankentagegeldversicherung? Ja Nein

In welchem Alter soll der Versicherungsschutz der Berufsunfähigkeitsversicherung enden?

Endalter 60 Endalter 65 Endalter 67 anderes Endalter und zwar

Sind Sie Raucher? oder Nichtraucher?

Wie groß und wie schwer sind Sie?cm.....kg

Sind Sie im Beruf oder in der Freizeit besonderen Risiken ausgesetzt, wie z. B. Tauchen, Klettern, Fliegen?

.....
.....

Wurden bereits Anträge zum Abschluss einer Berufsunfähigkeits- oder Lebensversicherung abgelehnt

oder nur mit einem Risikozuschlag oder Leistungsausschluss angenommen? Ja Nein

Bei ja, wann, weswegen und von welcher Gesellschaft?

Welche Beitragszahlungsweise wünschen Sie für die Berufsunfähigkeitsabsicherung?

Angeboten werden: jährlich 1/2-jährlich 1/4-jährlich monatlich

(Bei unterjährigen Beitragszahlungen werden Teilzahlungszuschläge von bis zu 5% berechnet, deshalb ist die jährliche Beitragszahlung meist am günstigsten)

Bestehen oder bestanden Gesundheitsstörungen, Behinderungen oder chronische Erkrankungen?

Wenn ja, welche?

Karl Eberhardt Versicherungsberater

Bedarfsermittlung zur Berufsunfähigkeitsabsicherung

Monatliche (Mindest-) Kosten der Lebensführung	€
- Miete bzw. Finanzierungskosten	€
- Lebensmittel, Kleidung etc.	€
- KFZ-Kosten, Kosten sonstiger Verkehrsmittel (Bahn, Bus etc.)	€
- Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser, Telefon)	€
- Urlaub, Hobby	€
- Versicherungen (Leben, Kranken, Haftpflicht, Hausrat etc.)	€
- Sonstige regelmäßige finanzielle Verpflichtungen und zwar:	€
- Sonstige Altersvorsorge (Sparplan, Investmentfonds etc.)	€
- Sonstige regelmäßige Kosten, die den vorstehenden Bereichen nicht zugeordnet werden können.	€
Summe des monatlichen Kapitalbedarfs	€
Von dieser Summe sind abzuziehen: Sichere, regelmäßige Einkommen aus	
- Vermietung und Verpachtung	€
- Vermögen (Zinserträge)	€
- Unternehmensbeteiligungen	€
- Sonstiges und zwar	€
Bereits vorhandene Anwartschaften / Ansprüche auf <input type="checkbox"/> Berufsunfähigkeitsrente <input type="checkbox"/> Erwerbsminderungsrente	€
- aus der gesetzliche Rentenversicherung	€
- aus einer betrieblichen Absicherung	€
- aus einer privaten Berufsunfähigkeitsabsicherung	€
- Sonstige und zwar	€
Versorgungslücke, die noch abgesichert werden sollte	€

Die Höhe der noch abzusichernden Versorgungslücke kann zusätzlich von verschiedenen Faktoren abhängen.

Gibt es jemand, der Sie im Ernstfall regelmäßig finanziell unterstützen könnte?

Wenn ja, in welcher Höhe? €

Ist jemand aus Ihrer Familie in der Lage, an Ihrer Stelle den Lebensunterhalt zu verdienen?

Wenn ja, wer und in welchem Umfang?

Karl Eberhardt Versicherungsberater

Wie wird sich Ihr monatlicher Kapitalbedarf in der Zukunft entwickeln?

Dies wiederum ist von Ihrer persönlichen Situation und Ihren Plänen abhängig. Im Allgemeinen kann man folgende Lebensphasen unterscheiden:

- Berufseinstieg
- Familiengründung und evtl. Bau/Erwerb eines Eigenheimes
- Berufliche Karriere, Kinder in der Ausbildung
- Kinder stehen auf eigenen Beinen.

Der unterschiedliche Kapitalbedarf in diesen einzelnen Phasen sollte bei der Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos berücksichtigt werden. So kann es z. B. sinnvoll sein, die Berufsunfähigkeitsabsicherung über mehrere Verträge mit unterschiedlichen Versicherungsdauern vorzunehmen. Als Obergrenze für die Absicherung gilt meist das Nettoeinkommen.

Ort, Datum

Mandant